Mündlicher Bericht

des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

über die Streitsache
vor dem Bundesverfassungsgericht

Antrag der Bayernpartei e. V. auf Feststellung, inwieweit das vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates verabschiedete Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1964 gegen die Artikel 3 und 21 des Grundgesetzes verstößt und deshalb nichtig ist, als es die Antragstellerin von der Beteiligung an dem im Einzelplan 06 Kapitel 02 Titel 612 ausgewiesenen Zuschuß an die politischen Parteien von 38 Millionen DM ausschließt

– 2 BvE 2/64 –

Berichterstatter:
Abgeordneter Benda

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

In dieser Streitsache wird sich der Bundestag gegenüber dem Bundesverfassungsgericht dahin gehend äußern, daß er das Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1964 (Haushaltsgesetz 1964) vom 13. Mai 1964 (BGBl. II S. 477) für vereinbar mit dem Grundgesetz hält.

Der Abgeordnete Benda wird unbeschadet eines sich aus § 7 der Geschäftsordnung ergebenden Rechts des Präsidenten, einen Vertreter zu bestellen, ermächtigt, den Bundestag gegenüber dem Bundesverfassungsgericht zu vertreten.

Bonn, den 20. Mai 1965

Der Rechtsausschuß

Dr. Wilhelmi	**Benda**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51